II – 12028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 40.271/37-4/1990

13.7.1990

1010 Wien, den Stubenring 1 Telefon (0222) 75 00 Telex 111145 oder 111780 DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

55011AB

Klappe

Durchwahl

1990 -07- 17

zu 5746 13

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Manfred SRB und Freunde vom 22. Juni 1990, Nr. 5746/J, betreffend Anfragebeantwortung 3802/AB zur ausreichenden Dotierung von Behindertenorganisationen nach dem Vorbild der Bundessportförderung sowie die ausreichende Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

Frage:

1) "Wie lautet die Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes?"

Antwort:

Der Verfassungsdienst vertritt in seinem Gutachten vom 28. Juli 1989, GZ 600.730/1-V/2/89, die Meinung, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, die Transferierung von Geldern des Kriegsopferfonds zugunsten des Nationalfonds durch ein Bundesgesetz anzuordnen.

Frage:

2) "Welche Schritte haben Sie daraufhin unternommen bzw. werden Sie noch unternehmen?"

Antwort:

Die Transferierung von Geldern des Kriegsopferfonds an den Nationalfonds war vorerst noch nicht erforderlich, da der Nationalfonds mit einem Betrag von 10 Mio.S aus Budgetmitteln dotiert wurde.

- 2 -

Ich beabsichtige allerdings, eine Novellierung des Kriegsopferfondsgesetzes vorzuschlagen, durch welches verfügt werden soll, daß die Zinsen aus dem Vermögen des Kriegsopferfonds dem Nationalfonds überwiesen werden.

Der Bundesminister: